

Satzung

des Bürgervereins Gönningen-Bronnweiler e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Gönningen-Bronnweiler e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Reutlingen-Gönningen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe in Gönningen und Bronnweiler.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das kostenlose Anbieten von Fahrdiensten, z.B. zum Arzt, zum Einkaufen oder zur Krankengymnastik für ältere oder hilfsbedürftige Menschen verwirklicht. Des Weiteren sollen Zusammenkünfte von älteren und hilfsbedürftigen Personen gefördert werden, um ihnen so die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Hierdurch wird eine Verbesserung des sozialen Lebensraums vor Ort und die Steigerung der Lebensqualität Aller erreicht.

Zur Erfüllung des Satzungszweckes kann der Verein Fahrzeuge beschaffen und unterhalten, Personal für Fahrdienste beschäftigen und geeignete Orte und Mittel für Zusammenkünfte bereitstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bürgerverein Gönningen-Bronnweiler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Bürgerverein beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Bürgervereins Gönningen-Bronnweiler e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Bürgervereins.

§ 5 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bürgervereins Gönningen-Bronnweiler e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vermögensanfall bei Beendigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Stadtbezirke Gönningen und Bronnweiler zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Deren Festsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann zum Jahresende aus dem Bürgerverein Gönningen-Bronnweiler e.V. austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Versterbens des Mitglieds erfolgt das Ende der Mitgliedschaft ebenfalls zum Jahresende.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Bürgerverein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zum Widerspruch in der Mitgliederversammlung zu geben. Die Mitgliedsrechte ruhen bis dahin.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden auf 2 Jahre gewählt. In der ersten Wahlperiode wird die/der Stellvertretende Vorsitzende auf ein Jahr gewählt.

Das Amt der Vorstände endet mit Ablauf ihrer Amtszeit.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Sorge für die Zweckerfüllung des Vereins. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichtes und die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen,

wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Wahl und Nachwahl der Vorstände

Entlastung des Vorstands und des/der Kassierers/in

Beschluss der Geschäftsordnung für den Vorstand

Änderung der Satzung

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und der Vorausschau auf das Folgejahr

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. Vergütungen

Wahl von zwei Kassenprüfern/innen

Entscheidung im Widerspruchsverfahren beim Ausschluss eines Mitglieds.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

§ 14 Beschlussfassung

Bei Wahlen und bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Über Veröffentlichung von Beschlüssen entscheidet der Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde am 26.08.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift(en)

Reutlingen, 26.08.2024